Satzung des Vereins

Weserlieder Kultur e. V. Minden

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

a. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Weserlieder Kultur e. V. Minden

Er hat seinen Sitz in Minden.

b. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

c. Zweck

Der Verein bezweckt eine Förderung und Präsentation regionaler, überregionaler und internationaler Kultur in Minden und Umgebung. Ein Schwerpunkt wird auf den Bereich der Popularmusik und der angrenzenden

Popkultur gesetzt. Hierbei sollen neue Veranstaltungsorte erschlossen und verwaiste wiederbelebt werden.
Heimischen Künstlern soll ausreichend Raum für Ihre Darbietungen gewährt werden. Die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen soll das kulturelle Angebot in Minden sinnvoll ergänzen. Der Verein versteht sich als Teil einer kulturellen Vielfalt, für deren Erhalt auch sinnvolle Kooperationen mit anderen Kulturschaffenden und kulturellen Einrichtungen eingegangen werden können.
Die inhaltliche Ausführung von Projekten obliegt dem Vorstand.

Die Überschüsse aus der Tätigkeit des Vereins dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Über die Verteilung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 2
Mitgliedschaft

a) Mitgliedschaft

„Die Mitglieder des Vereins unterscheiden sich in:

1. Ordentliche Mitglieder

2. Ehrenmitglieder

3. Wochenmitglieder

Wochenmitglieder sind diejenigen, die sich in der Woche einer publikumsoffenen Aktivität des Vereins aktiv an den Vorbereitungen/der Durchführung beteiligen.

b. Erwerb

Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins fördern will und mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder können neben natürlichen Personen auch juristische Personen werden. Die Rechte juristischer Personen werden von den Personen wahrgenommen, die das jeweils vertretungsberechtigte Organ hierfür benennt.

Über den Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Über den Antrag auf Wochenmitgliedschaft entscheidet der erste oder der zweite Vorsitzende oder der Kassenwart jeweils allein.

c. Mitgliedsbeitrag

Von den Vereinsmitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

d. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- Tod
- Unterlassung der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung
- Ausschluss

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; ordnungsgemäß entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

e. Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes wegen Vernachlässigung der Mitgliedschaft oder Schädigung der satzungsmäßigen Zwecke ausgeschlossen

werden. Der Ausschlussbeschluss stellt die Mitgliedschaft zunächst ruhend und wird wirksam, wenn das betroffene Mitglied nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung schriftlich beim Vorstand Widerspruch erhoben hat. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, sofern ihre Zustimmung nicht schon vor der Beschlussfassung des Vorstands eingeholt wurde. Sie soll nur vorab eingeholt werden, wenn dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

§ 3 Verwaltung des Vereins

a. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

b. Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden, sowie aus einem Kassenwart und einem Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit eine Erweiterung des Vorstands auf bis zu 10 Vorstandsposten beschließen; der Beschluss kann insbesondere Regelungen zur Bestellung dieser weiteren Vorstandsmitglieder enthalten und regeln, inwieweit die weiteren Vorstandsposten von Vorstandsmitgliedern, die daneben andere Vorstandsposten innehaben, besetzt werden dürfen.

Die vorstehende Regelung gilt auch für die Änderung eines entsprechenden Beschlusses.

c. Vorstandswahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt; für Mitglieder des erweiterten Vorstands kann durch Beschluss Anderes geregelt werden.

d. Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstandes umfasst jeweils zwei Geschäftsjahre.
Vorstandsmitglieder haben bis zur Neuwahl die Geschäfte weiterzuführen.

e. vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der regulären Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende ein Vereinsmitglied mit dessen Zustimmung damit betrauen, die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds mit den entsprechenden Rechten vorläufig bis zur Neuwahl wahrzunehmen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können nicht mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines anderen Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands betraut werden. Sofern ein erweiterter Vorstand besteht, soll der Vorsitzende eines seiner Mitglieder berufen. Die Neuwahl des Vorstandsmitglieds soll für die Dauer der Amtszeit des übrigen Vorstands in der nächsten ordentlichen oder in einer alsbald einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

f. Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer für die Dauer von jeweils 2 Jahren. Im ersten Geschäftsjahr nach der Vereinsgründung beläuft sich die Amtszeit eines der beiden Kassenprüfer auf lediglich ein Jahr. Die Kassenprüfer haben im 1. Vierteljahr für das abgelaufene Jahr die Kasse zu prüfen und unverzüglich dem Vorstand über das Ergebnis zu berichten. Der Prüfungsbericht muss der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

a. Vertretung nach Außen

Der erste und der zweite Vorsitzende und der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich.

b. Jahresrechnung

Der geschäftsführende Vorstand hat die Jahresrechnung des Vereins und alle dazugehörenden Unterlagen dem Vorstand zwecks Vorlage in der Jahreshauptversammlung mit einem erläuternden Bericht alljährlich so rechtzeitig zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, dass gem. § 1 c) über die Verteilung des Überschusses Beschluss gefasst werden kann.

c. Geschäftsverteilung

Über die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands entscheidet der Vorstand, soweit in der Satzung oder in einem Beschluss der Mitgliederversammlung nichts Anderes geregelt ist; insbesondere kann die Mitgliederversammlung oder der Vorstand den Vorsitzenden zur Geschäftsverteilung ermächtigen.

d. Sitzungs- und Beschlussprotokolle

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist schriftlich ein fortlaufendes Protokoll zu führen. Entsprechendes gilt für Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Das Protokoll wird dem Vorstand in der jeweils folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Das Protokoll wird vom Schriftführer oder dem Stellvertreter unterschrieben.

§ 5
Mitgliederversammlung

a. Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder (§ 2a Nr.1).

b. Zusammentreten

Die Mitgliederversammlung tritt im 1. Quartal jeden Jahres zur Genehmigung der Jahresrechnung zusammen. Außerdem ist sie vom Vorstand durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden einzuberufen, wenn dieser es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder es beantragen.

c. Tagesordnung

Die Tagesordnung der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Bericht der Kassenprüfer und Genehmigung des Prüfungsberichtes- Entlastung des Vorstandes.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Wahl und Abstimmung

a. Beschlussfähigkeit und Einberufung

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind jeweils nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Eine Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn der Vorstand mindestens 8 Tage vorher

per E-Mail unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung zu ihr eingeladen hat. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben werden per einfachem Brief eingeladen. Vorstandssitzungen können kurzfristig einberufen werden.

Darüber hinaus setzt die Beschlussfähigkeit des Vorstands die Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder voraus.

Die Mitgliederversammlung ist zu einer, die Satzung ändernden, Beschlussfassung nur fähig, wenn mindestens zwei Drittel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind, es sei denn, sie ist bei erneuter Wahrung der Einladungsfrist und mit dem Hinweis auf diese Regelung zu demselben Tagesordnungspunkt erneut einberufen worden, nachdem sie zuvor mangels hinreichender Anwesenheit nicht beschlussfähig war.

b. Mehrheiten

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen und gültigen Ja- und Neinstimmen, sofern nicht durch Satzung oder Beschluss eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Die Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

c. Wahl- und Stimmrecht

Wahl- und stimmberechtigt sind anwesende Vereinsmitglieder.

Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen; für Abstimmungen im Vorstand gilt dies nur, sofern nicht der Vorstand zuvor einstimmig Anderes beschlossen hat.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den KSG Minden e.V. Minden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens nach der Auflösung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung ist am 31. März 2005 in der Gründungsversammlung festgelegt worden. Ergänzungen in den Paragraphen 4d, 5a, 6a und 8 wurden auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29. August 2005, sowie am 29. September 2025 beschlossen.